

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 30. November 2016

Nr. 51

Inhalt	Seite
25.10.2016 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2016	856
31.10.2016 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ und über die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“	859
31.10.2016 - Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“	866
17.11.2016 - VI. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	868
17.11.2016 - VIII. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	869
22.11.2016 - Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse	870
22.11.2016 - Satzung über die Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse	873

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

II. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Jahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lamspringe in der Sitzung am 25.10.2016 folgende II. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.032.800	0	0	6.032.800
ordentliche Aufwendungen	6.095.100	0	0	6.095.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.668.200	0	0	5.668.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.429.900	0	0	5.429.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000	355.500	0	374.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	542.000	650.000	0	1.192.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	523.000	294.500	0	817.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	606.200	0	0	606.200
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.210.200	650.000	0	6.860.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.578.100	650.000	0	7.228.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 523.000 € um 294.500 € erhöht und damit auf 817.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage 2016 werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Lamspringe, 25.10.2016

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Marion Schnelle



Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 (6) NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 25.11.2016 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 01.12.2016 bis 09.12.2016

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 29.11.2016
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

als Rechtsnachfolger:

**Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Beteiligung weiterer Träger

in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014 und vom 15.05.2015

und

über die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau,
die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann,
die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann,
die Stadt Burgwedel, vertreten durch Axel Düker,
die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende,
die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze,
die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl,
die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf,
der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels,
die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan Schostok,
die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida,
der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Olaf Levonen,
die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer,
die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig,
die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya,
die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne,
die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer,
die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk,
die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck,
die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann,
den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus,
die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms,
die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn,
die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke,
die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld,
die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg,
die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski,

die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und
die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5
des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Diepholz als weiterer Träger an der
gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe
der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Diepholz ergeben sich dadurch dieselben
Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen
Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie
aller bisherigen Vereinbarungen.

§ 2

Anteile am Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird um 1.000,- € auf 53.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der
Stadt Diepholz als Geldeinlage geleistet.

- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt
verteilt:

▪ Region Hannover:	25.600,- €
▪ Stadt Barsinghausen	1.000,- €
▪ Stadt Burgdorf	1.000,- €
▪ Stadt Burgwedel	1.000,- €
▪ Stadt Celle	1.000,- €
▪ Stadt Diepholz	1.000,- €
▪ Stadt Garbsen	1.000,- €
▪ Stadt Gehrden	1.000,- €
▪ Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €

▪ Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
▪ Stadt Hemmingen	1.000,- €
▪ Landkreis Hildesheim	1.000,- €
▪ Stadt Hildesheim	1.000,- €
▪ Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
▪ Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
▪ Stadt Laatzen	1.000,- €
▪ Stadt Langenhagen	1.000,- €
▪ Stadt Lehrte	1.000,- €
▪ Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
▪ Stadt Pattensen	1.000,- €
▪ Landkreis Peine	1.000,- €
▪ Stadt Ronnenberg	1.000,- €
▪ Stadt Seelze	1.000,- €
▪ Stadt Sehnde	1.000,- €
▪ Stadt Springe	1.000,- €
▪ Gemeinde Uetze	1.000,- €
▪ Gemeinde Wedemark	1.000,- €
▪ Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
▪ Stadt Wunstorf	1.000,- €

§ 3

Unterstützungsleistungen

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmenzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region, Hannover,
 - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
 - einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

§ 5

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.

§ 6

Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.
- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

§ 7

Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Diepholz an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.05.2015 entsprechend der 5. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der /dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

§9

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

§11
Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2016

Anlagen:

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 21.06.2016,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 02.06.2016,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 20.06.2016,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 26.05.2016,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 10.12.2015,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 30.05.2016,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 30.06.2016,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 30.08.2016,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 25.08.2016,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 20.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 09.06.2016,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 30.05.2016,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 22.06.2016,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 02.06.2016,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 22.06.2016,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 23.06.2016,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom 23.05.2016,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 15.06.2016.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Das Stammkapital beträgt 53.600,- €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2016

**Region Hannover, der Regionspräsident,
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,
Landkreis Hildesheim, der Landrat,
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,
Landkreis Peine, der Landrat,
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,
Stadt Seelze, der Bürgermeister,
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,
Stadt Springe, der Bürgermeister,
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

**VI. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Diekholzen
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Wasserversorgung**

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 311) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2006 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. Nr. 2015 S. 186), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgenden VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	5 m ³ / h	=	102,00 € / Jahr
bis	10 m ³ / h	=	255,00 € / Jahr
über	10 m ³ / h	=	510,00 € / Jahr

Artikel II

§ 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

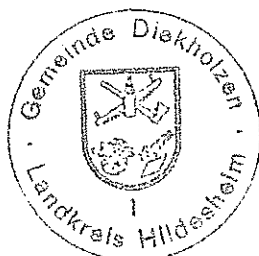
Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm (m³) Wasser 1,15 €.

Artikel III

Dieser VI. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen des § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 3 Satz 3 der Satzung außer Kraft.

Diekholzen, den 17.11.2016

**Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin**




(Dieckhoff-Hübinger)

**VIII. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Diekholzen
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung**

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015 S. 311) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2006 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. Nr. 2015 S. 186), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

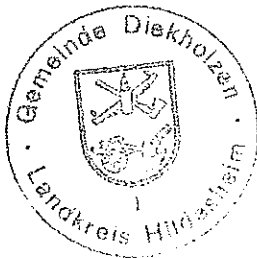
- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm (m³) Abwasser 2,20 €.

Artikel II

Dieser VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 11 Abs. 1 der Satzung außer Kraft.

Diekholzen, den 17.11.2016

**Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin**



Dieckhoff-Hübinger
(Dieckhoff-Hübinger)

Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 22. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Sibbesse“.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Sibbesse zeigt:

In Rot ein silberner, mit einer schwarzen Wolfsangel belegter Schrägbalken, begleitet oben links von 7, unten rechts von 6 silbernen Rosen mit goldenen Kelchblättern und goldenen Butzen.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Die ehemaligen Gemeinden

- Adenstedt mit den Ortsteilen Adenstedt, Grafelde und Sellenstedt,
- Almstedt mit den Ortsteilen Almstedt und Segeste,
- Eberholzen
- Sibbesse mit den Ortsteilen Sibbesse, Hönze, Möllensen und Petze sowie
- Westfeld mit den Ortsteilen Westfeld und Wrisbergholzen

werden in ihren bisherigen Grenzen gemäß § 90 Abs. 3 NKomVG Ortschaften der Gemeinde Sibbesse, für die Ortsräte gewählt werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines Ortsrates richtet sich nach der Einwohnerzahl einer Ortschaft.

Sie beträgt in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	5 Mitglieder,
in Ortschaften über 1000 und bis zu 2000 Einwohnern	7 Mitglieder
und in Ortschaften über 2000 Einwohnern	9 Mitglieder.

- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister erfüllen unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, die die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung näher bestimmt.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und werden für diesen Fall nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Sibbesse zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sowie die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde werden in der Rund um Sibbesse - Mitteilungsblatt der Gemeinde Sibbesse - veröffentlicht.

Ferner werden neben der öffentlichen Verkündung bzw. Bekanntmachung nach Abs. 1 Satzungen und Verordnungen in der „Rund um Sibbesse - Mitteilungsblatt der Gemeinde Sibbesse“ nachrichtlich veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 2 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 22.11.2016 in Kraft.

Sibbesse, den 22. November 2016

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister



**Satzung
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen
für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)
der Gemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde Sibbesse, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der Ortschaften Adenstedt, Almstedt, Eberholzen, Sibbesse und Westfeld und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	30,00 €
2. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	75,00 €
3. an die weitere Vertreterin/den weiteren Vertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und die übrigen Beigeordneten	50,00 €
4. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	60,00 €
5. an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in Ortschaften über 2.000 Einwohner	150,00 €
6. an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in Ortschaften über 1.000 Einwohner	120,00 €
7. an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister in Ortschaften unter 1.000 Einwohner	90,00 €
8. an die Heimatpflegerin/den Heimatpfleger	100,00 €
9. an die Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren - sofern sie Mitglied des Gremiums sind - sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Ortsratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 9 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

- (5) Werden die Ämter nach Absatz 1 Ziffern 8 und 9 von mehreren Personen zeitgleich ausgeübt, wird die monatliche Aufwandsentschädigung anteilig auf die Personen aufgeteilt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

§ 4

Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 9 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenen zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 7 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat und/bzw. oder Ortsrat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

§ 5

Auslagenersatz für die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsräte

- (1) Für den Fall, dass Mitglieder des Gemeinderates oder Ortsrates der noch zu schließenden Vereinbarung über die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form schriftlich zugestimmt haben, erhalten die Mitglieder des Gemeinderates eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € und die Mitglieder eines Ortsrates eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz in Höhe von 5,00 €.
- (2) Die Pauschalen werden halbjährlich nachträglich per Überweisung gezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

Der Ersatz des Verdienstaussfalls gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 15,00 €.

§ 7 Dienstreisen

Für vom Rat oder einem Ausschuss beschlossene oder durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren, ratsfremde Ausschussmitglieder, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzungen) der Samtgemeinde Sibbesse vom 15.03.2012, der Gemeinde Adenstedt vom 12.03.2012, der Gemeinde Almstedt vom 07.03.2012, der Gemeinde Eberholzen vom 06.03.2012, der Gemeinde Sibbesse vom 05.03.2012 sowie der Gemeinde Westfeld vom 13.03.2012 außer Kraft.

Sibbesse, den 22.11.2016

Gemeinde Sibbesse

(Amft)

Bürgermeister

